

(No. 24.) Verordnung, den Gebrauch der, in hiesigen Landen eingeführten gedruckten und gestempelten Vollmachten betreffend, vom 1sten November 1827.

Nachdem die, auf höchsten Befehl, unter dem 27ten Juny 1706. erlassene, unter dem 31sten August 1792. mittelst Circulars, und unter dem 16ten May 1803. mittelst Bekanntmachung in den Amts- und Nachrichtenblättern, wieder abgedruckte Verordnung wegen gänzlicher Abschaffung der geschriebenen und alleiniger Benutzung der vorschristmäßigen gedruckten Vollmachten in Prozeßangelegenheiten zeither häufig ungangen, hiernächst, bey Gelegenheit des notwendig gewordenen neuen Abdrucks solcher Vollmachten, ein verbessertes Schema dazu entworfen und zum Druck gebracht worden ist: so wird, auf höchsten Befehl der Durchlauchtigsten, gnädigst regierenden, der jüngern Linie souverainen Fürsten Reuß, unseres gnädigsten Fürsten und Herren, die frühere dießfallige Verordnung folgendermaßen erläutert und näher bestimmt:

- 1) Von jetzt an dürfen in Prozeßsachen gar keine geschriebenen Haupt- oder Substitutions-Vollmachten ferner zu den Acten zugelassen werden, mit der einzigen Ausnahme, wenn ein Sachwalter eine geschriebene Vollmacht, oder ein Blanquet von einer ausländischen Parthey zugeschiekt erhält, in welchem Fall aber dennoch eine gedruckte und gestempelte Vollmacht darum zu schlagen, letztere gehörig auszufüllen und mit dem Blanquet, oder der geschriebenen Vollmacht in Verbindung zu bringen ist.
- 2) Keinem Sachwalter darf bey der Liquidation seiner Gebühren für die geschriebenen Prozeß-Vollmachten ein Anfaß passiren, vielmehr soll nur verstattet seyn, für die gedruckte Vollmacht sammt deren Ausfüllung 10 Gr. Conventionsgeld zu liquidiren und zu erheben.

3) Jeder